In der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) wird das Verhältnis zwischen Beschäftigten und Arbeitsmedizinern klar herausgestellt. Sie haben die Beschäftigten über Inhalte, Zweck und Risiken der arbeitsmedizinischen Vorsorge aufzuklären. Dieses ermöglicht den Beschäftigten, unter dem Siegel der ärztlichen Verschwiegenheit, eine individuelle Entscheidung zu treffen und eine klinische Untersuchung ggf. abzulehnen.

Untersuchungen von Personen im Sinne der beruflichen Eignung (Eignungsuntersuchungen) sind nicht Gegenstand der ArbMedVV und gehören nicht zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

|  |  |
| --- | --- |
| **Was ist zu beachten?** | **Wer ist verantwortlich?** |
| **Die ArbMedVV regelt die arbeitsmedizinische Vorsorge.** Dazu gehören:   die **Pflichtvorsorge**, die bei bestimmten **besonders gefährdenden** Tätigkeiten durch den AG **veranlasst werden muss.**   die **Angebotsvorsorge**, die bei bestimmten **gefährdenden** Tätigkeiten durch  den AG **angeboten werden muss.**   die **Wunschvorsorge**, die bei Tätigkeiten mit **möglichem Gesundheitsschaden** auf Wunsch der Beschäftigten **ermöglicht werden muss.** | **Arbeitgeber (AG)**  (Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge siehe Anhang der ArbMedVV)  <https://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/index.html> |
| **Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen.**   Eine Arbeitsmedizinerin/ein Arbeitsmediziner ist zu beauftragen. Sofern nach § 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes eine Betriebsärztin/ein Betriebsarzt bestellt ist, sollten diese beauftragt werden.   Der beauftragten Ärztin/Dem beauftragten Arzt sind auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte und die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung mitzuteilen sowie eine Arbeitsplatzbegehung zu ermöglichen.   Einstellungs- oder Eignungsuntersuchungen sind von der arbeitsmedizinischen Vorsorge klar zu trennen.   Eine **Vorsorgekartei** ist zu führen mit den Angaben, dass, wann und aus welchen Anlässen eine arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat sowie ein ggf. vermerkter nächster Termin im Rahmen dieser Vorsorge. | **Arbeitgeber** |
| **Verpflichtung zur Teilnahme am Pflichtvorsorgetermin.**   Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge kann eine körperliche oder klinische Untersuchung durch die Beschäftigten abgelehnt werden.   Eine Beratung und Erhebung der allgemeinen/beruflichen Vorgeschichte muss mindestens durchgeführt werden, damit eine **Vorsorgebescheinigung** ausgestellt werden kann. | **Beschäftigte** |
| **Information und Dokumentation.**   Information der Beschäftigten über Inhalt, Zweck und Risiken der Untersuchung sowie – falls erforderlich, wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich ist.   Erstellung einer Vorsorgebescheinigungfür die Beschäftigten und den AG.   Ergebnisse und Befunde der arbeitsmedizinischen Vorsorge sind schriftlich festzuhalten und die Beschäftigten sind daraufhin zu beraten.   Bei vorhandenen Zweifeln, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes ausreichend sind, sind dem AG weitere Maßnahmen durch die Betriebsärztin/dem Betriebsarzt vorzuschlagen. | **Arbeitsmedizinerin/Arbeits-mediziner**  **Betriebsärztin/Betriebsarzt** |